

Mitteilung des Senats

vom 27. März 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Verkauf eines Grundstücks in Bremerhaven für die dortige evangelisch-lutherische Gemeinde.....	S. 213.
2. Ruhegehalt für einen Seelotsen.....	" 213.
3. Nachbewilligung für das Gerichtshaus.....	" 214.
4. Technikum (Spezial-Budget Nr. 85.).....	" 214.

1. Verkauf eines Grundstücks in Bremerhaven für die dortige evangelisch-lutherische Gemeinde.

Der Senat genehmigt die Anträge der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

2. Ruhegehalt für einen Seelotsen.

Der am 2. September 1832 geborene Lotse der bremischen Seelotsengesellschaft Carl Heinrich Stindt in Bremerhaven ist nach einem von der Behörde für das Lotsenwesen dem Senate erstatteten Berichte im März 1852 als Lotsen-aspirant in den Dienst der Gesellschaft eingetreten, hat im Januar 1856 die Lotsenprüfung bestanden und wurde am 1. April 1856 als Lotse angestellt.

Seit dieser Zeit ist Stindt ununterbrochen im Dienst und stets einer der tüchtigsten Lotsen gewesen. Von ihm ist seinerzeit der erste große Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd, Kaiser Wilhelm der Große, zum ersten Male gelotst worden. Seit einigen Jahren führt Stindt ständig den Lotsenschoner Bremen als Schiffer und fungiert nur in Notfällen noch als Lotse. Er ist aber trotz seines Alters noch immer auf seinen Posten. Der Fall, daß ein Lotse fünfzig Jahre ständig im Dienst war, ist, soweit hat ermittelt werden können, seit dem Bestehen der bremischen Seelotsengesellschaft noch nicht vorgekommen. Es erscheint daher nach Ansicht des Senats auch eine ausnahmsweise Behandlung des Falls gerechtfertigt. Die Seelotsen werden von der Behörde für das Lotsenwesen ernannt, beziehen aber kein Gehalt vom Staate; sie bilden in Gemäßheit der Lotsenordnung vom 1. April 1897 (Gesetzbl. S. 31 ff.) eine Gesellschaft, an die die vereinnahmten Lotsgelder und sonstigen Einnahmen der Lotsen abgeführt, und von der sie zu gleichen Teilen unter die Lotsen verteilt werden. Das Einkommen eines Seelotsen hat in der letzten Zeit durchschnittlich etwa 5000 M. im Jahre betragen. Einen Anspruch auf Ruhegehalt besitzen die Lotsen weder gegen die Gesellschaft, noch gegen den Staat. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage ein Ruhegehalt aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

Bei dieser Sachlage erscheint es dem Senate angebracht, um dem alten bewährten Manne, welcher noch für eine Frau und zwei Töchter zu sorgen hat, einen sorgenfreien Lebensabend im wohlverdienten Ruhestand zu sichern, ihm in Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums zum 1. April d. Js. eine Pension von 2500 M. aus Staatsmitteln zu bewilligen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen:

daß dem Seelotsen Carl Heinrich Stindt vom 1. April d. Js. an ein jährliches Ruhegehalt von 2500 M. gewährt wird.

3. Nachbewilligung für das Gerichtshaus.

Die Inspektion des Gerichtshauses hat berichtet, daß der im laufenden Budget unter II 2 für Heizung bewilligte Betrag von 12 000 M. nicht ausreicht, vielmehr ein Mehrbedarf von 850 M. sich ergeben hat. Verursacht ist derselbe dadurch, daß der Erweiterungsbau des Gerichtshauses nicht, wie ursprünglich angenommen, vom 1. Januar 1906 an, sondern bereits seit Oktober 1905 regelmäßig geheizt werden mußte, um eine genügende Austrocknung der Räume herbeizuführen.

Da bei der Position II 3 „Erleuchtung“ eine Ersparnis von rund 400 M. erzielt werden wird, so bedarf es einer Nachbewilligung auf die Position II 2 nur im Betrage von 450 M., falls die Übertragbarkeit der beiden Positionen genehmigt wird.

Nachdem die Finanzdeputation sich einverstanden erklärt hat, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu der Nachbewilligung von 450 M. auf die Position II 2 des Spezialbudgets für 1905 Nr. 55 sowie um Genehmigung der Übertragbarkeit dieser Position und der Position II 3 daselbst.

4. Technikum (Spezial-Budget Nr. 85.)

Die Behörde für das Technikum hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der Behörde und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Leider haben die für Verschiedenes, insbesondere Anzeigen, Programme und dergl. bewilligten Mittel (Pos. II 4 des Spezial-Budgets Nr. 85) mit 11 078,33 M. im laufenden Rechnungsjahr nicht ausgereicht. Es ist vielmehr infolge Neudrucks von Programmen, Bekanntmachungen und Anzeigen eine Überschreitung der Position um 3726,25 M. nicht zu vermeiden gewesen und es sind noch Rechnungen im Betrage von etwa 2500 M. zu bezahlen, sodaß im ganzen ein Mehrbedarf von 6226,25 M. eintreten wird. Dagegen sind bei den Positionen I und II 1 (Hilfsunterricht und Lehrmittel) Ersparnisse im Betrage von ca. 6500 M. vorhanden, sodaß eine Nachbewilligung nicht erforderlich ist, wenn gestattet wird, den obigen Fehlbetrag auf diese beiden Positionen zu übertragen. Demgemäß ersucht die Behörde die Übertragbarkeit der Positionen I, II 1 und II 4 untereinander zu genehmigen.

Bremen, den 26. März 1906.

Die Behörde für das Technikum.

(gez.) **F. Delrichs**, Dr. (gez.) **Dr. A. Feldmann**.